

I[^]utoriulion von dot» 10. filanartucfunç des Obersten QericUts

*Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums
und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts*

Gedanken zu einer stärkeren, differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren

Dem nachstehenden Beitrag liegt eine gekürzte und überarbeitete Fassung des Referats zugrunde, das der Verfasser auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1966 gehalten hat. D. Red.

Bei der Anwendung der durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates eingeführten neuen Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren sind in letzter Zeit erhebliche Fortschritte gemacht worden. Durch die Festigung der moralisch-politischen Einheit der Bevölkerung sind die Möglichkeiten der Erziehung Straffälliger durch die Gesellschaft gewachsen; Die Praxis der gesellschaftlichen Entwicklung hat den Beweis erbracht, daß die Deutsche Demokratische Republik auch auf dem Gebiet der Rechtspflege Westdeutschland um eine historische Epoche voraus ist und daß die DDR der wahre deutsche Rechtsstaat ist, in dem Gerechtigkeit, Humanität und Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz garantiert werden.

Die Gerichte haben im allgemeinen große Anstrengungen unternommen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu erhöhen. Die Analyse dieser Erfahrungen zeigt, daß jetzt weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität eingeleitet werden können und müssen. Hierfür geben die Beratungen der 25. Sitzung des Staatsrates der DDR über neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses wichtige Hinweise¹.

Voraussetzung für die Lösung der vor uns stehenden Aufgaben ist, daß über folgende Fragen Klarheit besteht:^{1,2}

1. Die zunehmende Agressivität des westdeutschen Imperialismus wirkt sich auf allen Gebieten aus. Die herrschenden Kreise Westdeutschlands versuchen, der wachsenden politischen und ökonomischen Stärke der DDR mit ideologischer Diversion, mit der Verstärkung ihrer Angriffe gegen die Staatsgrenze und unsere ökonomischen Grundlagen entgegenzuwirken. Die Gefährlichkeit dieser Angriffe darf nicht unterschätzt werden. Das erfordert von den Rechtspflegeorganen u. a. eine richtige Differenzierung nach Straftat und Strafhöhe und eine auf den konkreten Fall zugeschnittene und für die festgestellten Fakten zutreffende, offensive Auseinandersetzung mit den ideologischen Ursachen der Straftat. Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, daß zwischen der Gewährleistung des Schutzes unseres Staates vor allen Angriffen und der Verwirklichung der Rechte der Bürger und ihrer Interessen ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Auch die konsequente Bekämpfung von Verbrechen gegen unsere Staatsordnung und anderen schweren Verbrechen ist Ausdruck der Humanität unserer Strafpolitik und des Wesens sozialistischer Gerechtigkeit.

2. Die Gerichte müssen die große Bereitschaft der Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit am Kampf gegen kriminelle Erscheinungen und andere Rechtsverletzungen besser nutzen. Deshalb ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Verfahren nicht auf solche Straftaten beschränkt, bei denen voraussicht-

lich Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden. Sie umfaßt vielmehr alle Bereiche der Kriminalität und ist unabdingbare Voraussetzung für eine wirk-same Bekämpfung von Rechtsverletzungen aller Art.

Der Schutz der sozialistischen Ordnung und die wirk-same Verhütung von Rechtsverletzungen setzen eine differenzierte Strafpolitik und die differenzierte Mitwirkung der Öffentlichkeit im einzelnen Strafverfahren voraus.

3. Die Mitwirkung der Werktätigen im gerichtlichen Verfahren ist Ausdruck des Grundrechts der Bürger auf Mitgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens und untrennbarer Bestandteil der gerichtlichen Tätigkeit. Sie ist keine zusätzliche Aufgabe, deren Erfüllung im Ermessen des Gerichts steht.

Die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Verfahren versetzt das Gericht in die Lage, richtige, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entscheidungen zu treffen, die als Ausdruck sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verstanden werden und die zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität mobilisieren.

4. Die Erziehung Straffälliger ist nicht vorwiegend oder gar ausschließlich Sache der gesellschaftlichen Kräfte. Die Selbsterziehung des Täters spielt die entscheidende Rolle. Der Prozeß der Bewährung und Selbsterziehung wird durch die Bürgerschaft des Kollektivs und die Verpflichtung des Täters, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, in besonderem Maße gefördert und gesichert. Das Kollektiv unterstützt den Täter dabei und achtet darauf, daß er seinen Verpflichtungen nachkommt und nicht aus dem Erziehungsprozeß ausbricht. Die Übertragung von Aufgaben durch das Kollektiv, die den Fähigkeiten und Interessen des Täters entsprechen und mit der Aufgabenstellung des Kollektivs übereinstimmen, die seine Eigenverantwortlichkeit fördern, ihn zu selbständigem Denken und schöpferischem Handeln anregen, machen ihm seine Stellung im Kollektiv und seine Verantwortung bewußt und ermöglichen ihm, sich zu bewähren.

5. Die Einheit von Zwang und Überzeugung findet in allen Strafen ihren Ausdruck. Auch Strafen ohne Freiheitsentzug sind staatliche Zwangsmaßnahmen; jedoch muß berücksichtigt werden, daß ihre Realisierung vorwiegend mit Unterstützung der Kollektive und einzelner Bürger erfolgt.

Der Inhalt der Erziehung Straffälliger ist die Einheit von Erziehung im Arbeitsprozeß, politisch-ideologischer Einflußnahme und kulturell-geistiger Bildung. Dieser Prozeß wird im wesentlichen nach dem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens gestaltet, aber von den Rechtspflegeorganen, insbesondere von den Gerichten, vorbereitet und in Gang gesetzt.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Systems der Kriminalitätsbekämpfung

Es ist notwendig, ein geschlossenes System des Zusammenwirkens der Rechtspflegeorgane, anderer Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlicher Organisationen zu schaffen, das einen einheitlichen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsver-

¹ Die Materialien der 25. Sitzung des Staatsrates der DDR sind in NJ 1966 Heft 12 veröffentlicht.